

wir einst seiner bedurften; er aber gab uns bereitwillig geistige Güter — und wir sollten ihm vom Ueberflusse unserer irdischen Güter verweigern? Wir sollten ihn sinken lassen am Ende seiner Tage uns des schönsten Undankes anklagen lassen, indem wir ihm die letzte tröstende Hoffnung rauben? — Nein, und abermals: Wir sind es, welche diese letzte Hoffnung verwirklichen und freudig die Gelegenheit erfassen werden, eine heilige Pflicht zu erfüllen. So laßt uns nicht säumen! Laßt uns eilen, unser Scharfsein niederzulegen auf dem Altare der Nächstenliebe, laßt uns eilen, hier dem unmündigen Kinde, dort der hilflosen Wittwe und dem gebeugten Greise aufzuhelfen, und, wie jenen einen würdigen Eintritt in das Leben, diesen einen ruhigen, sorgenlosen Ausgang aus demselben zu bereiten. Unbezahlbare Thränen des Dankes, so wie das Bewußtsein, rechtlich gehandelt zu haben, werden uns lohnen dafür, daß wir der Stimme des Herzens gefolgt sind. Und mit welchem Opfer erkaufen wir Alles dieses? — indem wir auf die Vergnügungen, vielleicht eines einzigen Sonntages, verzichten! — Darum, Freunde und Collegen handelt!

Leipzig, am 15. März 1852.

S.

Ein eben vorgekommenes Factum, als Curiosum mitgetheilt.

Herr N. N. in L. restirte dem Schreiber dieses 3 Ngr. Saldo aus Rechnung 1849, den er als conform, auf dem ihn gesandten Abschlusse vom Juni 1850, bezeichnet hatte. Nach Verfluß von 1¼ Jahren kommt der betreffende Herr mit einem Abschlusse, wonach er einen Rest von 1 $\frac{1}{2}$ und mehreren Groschen von der Handlung, der er 3 Ngr. restirt, beansprucht, indem gleichzeitig mit dem Abschlusse noch Remittenden eingehen, u. zwar Remittenden solcher Sachen, die der Betreffende bereits auf Conto 1839 und 1840 erhalten, die er also bereits 11—12 Jahre dort hatte. Was sagen die Herren Collegen zu solchen Remissionen? Ist einem derselben auch schon zugemuthet worden, Sachen, die bereits seit 11—12 Jahren geliefert und verrechnet sind, nach Verlauf dieser Zeit noch zurücknehmen zu sollen?

Größere Verleger wundern sich, wenn ihnen einmal zugemuthet wird, oder sie höflichst gebeten werden, etwas fest Verlangtes, oder im vorhergehenden Jahre zu remittiren Vergessenes, zurückzunehmen; welche Anmuthungen aber oft dem kleinern Verleger gemacht werden, davon haben dieselben gar keine Ahnung, und doch glaubt man auch die kleinen Verleger, die meist gleichzeitig Sortimenten sind, seien alle auf Rosen gebettet!

Möchte die Veröffentlichung dieses Falles, in unserem gemeinschaftlichen Organe, dazu dienen, künftig solchen Mißbräuchen zu steuern und das Ehrgefühl derer, die sich versucht glauben sollten, Ähnliches zuzumuthen, anzuregen, so ist unser Zweck hiermit erreicht und die Aufnahme eines solchen Falles im B.-Bl. entschuldigt.

Viel Lärm um Nichts.

In Nr. 20 d. Bl. hat Herr G. E. Bollmann in Cassel einen Fall mitgetheilt, der ihm „in seiner Art so merkwürdig“ und sogar „gravirend“ vorgekommen ist, daß er nicht umhin gekonnt, denselben der Deffentlichkeit zu übergeben. Nachdem er mir vor einiger Zeit eine Partie Zeichenvorlagen in Tausch abgelassen, kommt ihm jetzt plötzlich „durch gütige Mittheilung eines Geschäftsfreundes“ ein Exemplar davon wieder zu Gesicht und mit Staunen nimmt er wahr, daß ein neues Etiquet auf dem Umschlage sich befindet, zwar den alten Titel wiedergebend, aber durch einen Druckfehler entstellt (den Wohnort des Herausgebers mit Erfel statt Cassel bezeichnend) und was noch mehr ist, die Blätter liegen nicht mehr in der ursprüng-

lichen Reihenfolge. Alles dies zusammen, das neue Etiquet, der Druckfehler, die neue Affortirung, stempeln diese Sache zu einem „merkwürdigen Fall“, der der Deffentlichkeit nicht vorenthalten werden darf. Der Zweck der öffentlichen Mittheilung bliebe dem Leser eigentlich dunkel, wenn man nicht annehmen will, Herr Bollmann habe vor der Welt seinen Scharfsinn documentiren wollen, trotz der veränderten Gestalt, das in Rede stehende Erzeugniß seines Verlags wiedererkannt und eine Täuschung aufgedeckt zu haben; denn aller Wahrscheinlichkeit nach ist er in dem Wahne, die neue Ausstaffirung habe stattgefunden, um den Ursprung zu verdecken. — Das Merkwürdigste an diesem Falle ist ohne Zweifel, daß ihn Herr Bollmann im Börsenblatte mitgetheilt hat; „Gravirendes“ wird man schwerlich darin gefunden haben, denn welcher vernünftige Geschäftsmann wollte es dem andern verdenken oder gar das Recht dazu absprechen, seine Waare in der Form zu Markte zu bringen, in welcher sie ihm am verkäuflichsten scheint? Einen andern Zweck hat die neue Ausstattung des fraglichen Artikels, der übrigens seiner Unbedeutendheit wegen kaum der Rede werth ist, nicht gehabt.

Halle.

A. Riese.

Leipzig, 17. März.

Das Urtheil gegen unsern Collegen Keil hier ist nun in zweiter Instanz erfolgt und zwar dahin, daß es das auf sechs Monate Gefängniß lautende erste Urtheil bestätigt. Die Anklage wurde bereits 1849 im April gestellt, wegen eines Artikels in der Zeitschrift „der Leuchtturm“, deren Verleger Herr Keil war. In einem zweiten Prozesse gegen denselben ist noch nicht in zweiter Instanz entschieden.

Miscellen.

Die Decemberereignisse haben bekanntlich die im Gange befindlichen Unterhandlungen Belgiens und Frankreichs über die Anerkennung des internationalen Verlagsrechts unterbrochen. Wie dringend den Brüsseler Nachdruckern aber diesmal die Gefahr erschienen sein muß, zeigt die Thätigkeit, mit der sie durch Broschüren auf die öffentliche Meinung einzuwirken suchen. Uns sind die folgenden beiden zu Gesicht gekommen: A. Hauman, de la réimpression en Belgique. Bruxelles 1851. 8. und: La réimpression. Etude sur cette question considérée principalement au point de vue des intérêts belges et français. Bruxelles 1851. 8.

Von dem im vorigen Jahre begonnenen werthvollen Werke des Herrn Ch. Pieters „Annales de l'imprimerie Elsevirienne, ou histoire de la famille des Elsevier et de ses éditions“ ist so eben die zweite Lieferung erschienen, welche die Geschichte dieser berühmten Familie zu Ende führt. Die hoffentlich bald zu erwartende dritte Lieferung wird das Verzeichniß der von den Sammlern gewöhnlich den Elsevier-Collectionen beigefügten Schriften in kleinem Formate und die Register enthalten. Es reiht sich dies Werk würdig den bereits vorhandenen Arbeiten über die Geschichte berühmter Buchdruckerfamilien an, wie denen Renouard's über die Manutier und Etienne, Vandini's über die Junten. Dieser Pietät unserer Nachbarn für ihre berühmten Buchdruckerfamilien können wir Deutsche uns leider nicht in Betreff unserer Landsleute rühmen, denn noch immer fehlt es uns an ausführlichen Arbeiten über unsere Koburger, Froben, Bögelin, Feyerabend ic., deren Erzeugnissen sich allerdings nie die Sammler-manie zugewendet und ihnen mit dem Zollstock in der Hand einen illusorischen Werth angefabelt hat. Sollte sich denn Niemand finden, der ihnen, jenen berühmten Ausländern gegenüber, Gerechtigkeit angebeihen ließe?